

BgB - Bürgerinitiative gegen Bahnlärm e.V.

Satzung

Satzung der BgB - Bürgerinitiative gegen Bahnlärm

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „BgB - Bürgerinitiative gegen Bahnlärm“.
2. Sitz des Vereins ist 68723 Schwetzingen.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V..

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der „Abgabenordnung“.
2. Zweck des Vereins ist die Schaffung einer menschenverträglichen, umweltgerechten und zukunftstauglichen Vollschutzlösung gegen Bahnlärm entlang der Rheintalbahn im Bereich Schwetzingen durch die Deutsche Bahn AG.
3. Der Verein bemüht sich, seine Ziele durch Information der Öffentlichkeit, Austausch von Meinungen und Erfahrungen sowie kritische, sachlich bezogene Diskussionen mit Planungsbehörden der Deutschen Bahn AG, des Landes Baden-Württemberg und des Bundes sowie allen mit der Thematik Bahnlärm befassten Institutionen und Personen zu erreichen. Seine Ziele wird der Verein ausschließlich mit gewaltfreien Mitteln im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung verfolgen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, durch persönliche Tätigkeit oder ideelle oder materielle Leistungen die Zwecke des Vereins zu fördern.
2. Mitglieder können auch Körperschaften des öffentlichen Rechts oder sonstiger Personenvereinigungen werden.
3. Anträge auf Aufnahme als Mitglied sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der auch über die Aufnahme entscheidet. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch den Tod des Mitglieds bzw. Liquidation bei juristischen Personen;
 - b) durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist. Er wird wirksam zum Ende des Kalenderjahres.
 - c) durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Gesamtvorstands, welchem mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gesamtvorstands zustimmen müssen. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele

BgB - Bürgerinitiative gegen Bahnlärm e.V.

Satzung

schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens zwei Jahren. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

5. Die Mitgliederdaten werden gemäß der DSGVO geschützt

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei seiner Verhinderung von mindestens einem seiner Stellvertreter, nach Bedarf, jährlich aber mindestens ein Mal, zur Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts einberufen. Wenn 25% der Vereinsmitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung fordern, so ist der Vorstand verpflichtet, eine solche Versammlung innerhalb eines Monats einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) den Jahresbericht des Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Vorstandes;
- b) den Rechenschaftsbericht des Kassenwarts/der Kassenswartin;
- c) die Entlastung des Vorstands;
- d) die Neuwahl des Vorstandes;
- e) die Neuwahl der beiden Kassenprüfer/-innen (alle zwei Jahre);
- f) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
- g) die Auflösung des Vereins.

2. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit Tagesordnung durch Aufruf in der Schwetzingener Zeitung und dem amtlichen Mitteilungsblatt sowie über den Mail-Versand mit 14 Tagen Vorlauf. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben der Mitglieder anwesend sind. Wird dies nicht erreicht, so wird 14 Tage später eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist. Auf die geänderte Beschlussfähigkeit ist in dieser Einladung hinzuweisen.

BgB - Bürgerinitiative gegen Bahnlärm e.V.

Satzung

3. Berechtig zur Teilnahme sind alle Mitglieder. Stimmberechtigt sind diejenigen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
5. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
6. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Wunsch von mindestens einem Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder ist die Abstimmung schriftlich durchzuführen.

§ 7 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht mindestens aus folgenden Mitgliedern
 - a) dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden;
 - b) zwei Stellvertretern/-innen;
 - c) dem Kassenwart/ der Kassenwartin;
 - d) dem Schriftführer/ der Schriftführerin;
 - e) bis zu 5 Beisitzern.
2. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahlen sind zulässig.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Zusammenkünften mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlussfähig ist der Gesamtvorstand, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende/die Vorsitzende und seine/ihre beiden Stellvertreter, welche alle jeweils einzelvertretungsberechtigt sind.

§ 8 Protokollführung

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterschreiben.

§ 9 Vereinsmittel

1. Der Verein erhält seine Mittel aus Spenden und Zuwendungen seiner Mitglieder, dritten Personen und Organisationen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Es wird ein Mitgliedsbeitrag in Euro (€) erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres /Kalendarjahres und für das Eintrittsjahr in vollem Umfang zu entrichten. Die Rückzahlung von bereits bezahlten Beiträgen ist ausgeschlossen.

BgB - Bürgerinitiative gegen Bahnlärm e.V.

Satzung

§ 10 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Kindergärten in der Stadt Schwetzingen zu gleichen Teilen, zur Finanzierung ihrer gemeinnützigen Zwecke.

& 11 Salvatorische Klausel

Die Mitglieder stimmen der salvatorischen Klausel zu. Diese besagt, wenn einzelne Paragraphen, Abschnitte und Zeilen rechtsunwirksam oder durch Dritte (Notar, Gericht, Finanzamt, SSB etc.) für unwirksam erklärt werden, die übrigen Paragraphen der Satzung ihre Rechtsgültigkeit behalten.

Des Weiteren berechtigt die Mitgliederversammlung die Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB, rechtsunwirksame oder durch Dritte (Notar, Gericht, Finanzamt, SSB, etc.) beanstandete Formulierungen entsprechend selbständig im Sinne der ursprünglichen Bestimmung zu ändern und die Mitglieder auf der nächsten Jahreshauptversammlung zu informieren.

Schwetzingen, den 30.05.2018